

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Wärmeverbund Lehenmatt Birs AG für Werkverträge

Ausgabe 16.03.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen zwischen der Wärmeverbund Lehenmatt Birs AG («WVLB AG») und dem Unternehmer.
- 1.2 Die WVLB AG kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version der AGB publiziert die WVLB AG auf ihrer Homepage (<https://www.wvlb.ag>).
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur, soweit die WVLB AG diesen schriftlich zustimmt.
- 1.4 Verträge unter diesen AGB kommen entweder durch die Unterzeichnung einer Vertragsurkunde oder durch die schriftliche Bestätigung des Angebots des Unternehmers durch die WVLB AG zustande, wobei E-Mail genügt.

2. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

- 2.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Unternehmer für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die massgeblichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Unternehmer trifft alle Massnahmen, die zur Verhinderung von Arbeitsunfällen, Personen- und Sachschaden sowie von Beeinträchtigungen der Umwelt erforderlich

sind. Der Unternehmer hält die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein.

- 2.2 Zieht der Unternehmer zur Vertragserfüllung Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Arbeits- und Lohnbedingungen ebenfalls einzuhalten.
- 2.3 Hält der Unternehmer die Bestimmungen unter Ziff. 2.1 hiervor nicht ein, schuldet er der WVLB AG eine Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe beträgt je Verletzungsfall 10% der Vergütung, mindestens aber CHF 3 000.00 und höchstens CHF 50 000.00.
- 2.4 Der Unternehmer hält sich an anerkannte Governance Standards, welche die Rechtskonformität bzw. Fairness seines Verhaltens im Geschäftsverkehr sicherstellen. Er vermeidet namentlich Konflikte zwischen eigenen Interessen und jenen der WVLB AG. Mögliche Interessenkonflikte sind der WVLB AG unverzüglich zu melden.

3. Werkdokumentation

- 3.1 Vor Beginn der Ausführung legt der Unternehmer der WVLB AG ein Arbeits-/Bauprogramm und sämtliche notwendigen Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften und weitere Unterlagen zur Einsichtnahme vor.
- 3.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, übergibt der Unternehmer der WVLB AG spätestens bei der Abnahme des Werks die gesamte bereinigte Dokumentation. Diese Werkdokumentation bildet einen Teil des herzustellenden Werks und unterliegt damit der Prüfung und Abnahme gemäss Ziff. 9.

4. Informations- und Auskunftsrecht

- 4.1 Der WVLB AG steht jederzeit ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über den Fortschritt und die Qualität der Arbeiten zu. Der Unternehmer gewährt der WVLB AG den freien Zutritt zu den Werkstätten, gibt Auskunft und Einsicht in sämtliche Dokumentation und über Stand der Arbeiten sowie die Qualität der verwendeten Materialien usw. und legt der WVLB AG auf Verlangen jederzeit die entsprechenden Informationen vor, auch wenn im Vertrag bestimmte Termine für die Erteilung dieser Information vereinbart worden sind.
- 4.2 Der Unternehmer bringt allen am Projekt beteiligten Dritten alle für die Ausführung benötigten Angaben schriftlich zur Kenntnis.

5. Organisation der Baustelle/des Arbeitsplatzes

- 5.1 Der Unternehmer hat für die Einrichtung und Aufräumung einer allfälligen Baustrom-/wasserabnahmestelle sowie für die Energie- und Wasserlieferung bis und ab der Abnahmestelle zu sorgen und trägt die Kosten hierfür, sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Abfallentsorgung erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den mündlich oder schriftlich erteilten Weisungen der WVLB AG. Der Unternehmer weist die Angaben über die Abfallentsorgung (Datum, Art, Menge, Entstehungsort) in einer separaten Liste für jede Baustelle detailliert mit entsprechenden Kosten aus. Er legt diese Liste der Schlussabrechnung bei.

6. Vergütung

- 6.1 Die vertraglich festgelegte Vergütung umfasst Herstellung, Montage sowie Inbetriebsetzung und Probetrieb des geschuldeten Werkes.
- 6.2 Allfällige teuerungsbedingte Preisänderungen sind im Vertrag zu vereinbaren.
- 6.3 Allfällige Regieansätze müssen vor Ausführung der Arbeiten vertraglich festgelegt werden. Regiearbeiten sind nur auf Anordnung der WVLB AG auszuführen und werden aufgrund von Stundenrapporten vergütet. Für Regiearbeiten, die ohne Anordnung von der WVLB AG

durchgeführt werden, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vergütung.

- 6.4 Der Unternehmer legt der WVLB AG bzw. der Bauleitung Stundenrapporte zur Überprüfung und zur Genehmigung vor.

7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Der Unternehmer stellt der WVLB AG die Vergütung für vertragsgemäss erbrachte Leistungen in Rechnung. Rechnungen sind, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nicht geheftet mit separater Post an folgende Adresse zu senden: Wärmeverbund Lehenmatt Birs AG, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel.
- 7.2 Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern (insbesondere Referenz, Bestellnummer, Projektbezeichnung, Name des WVLB AG Projektleiters, Mehrwertsteuer Nummer sowie Ausweisung der Mehrwertsteuer). Eine Teil- oder Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen.
- 7.3 Ist nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vertragsgemäss zugestellten Rechnung zahlbar.

8. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 8.1 Erfüllungsort ist der Abnahmeort gemäss Ziff. 9. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt der Transport (inkl. Ablad) des Werkes zum Abnahmeort auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers. Der Übergang von Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes auf die WVLB AG erfolgt nach erfolgreicher Abnahme.

9. Abnahme

- 9.1 Das Werk und die zugehörige Dokumentation gemäss Ziff. 3 werden nach Anzeige der Beendigung der Montage und Inbetriebsetzung durch den Unternehmer an dem von der WVLB AG vorgegebenen Ort (Abnahmeort) einer gemeinsamen Prüfung durch die WVLB AG und den Unternehmer unterworfen. Falls es die vertraglichen Verhältnisse erfordern und/oder vorsehen, kann die WVLB AG den Kunden zur Teilnahme an der Abnahme auffordern (Abnahme zu Dritt).

- Der Ablauf und die Ergebnisse der Abnahmeprüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von den Parteien zu unterzeichnen ist. Das Werk gilt mit der erfolgreichen Abnahme als abgeliefert. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.
- 9.2 Weist das Werk keine wesentlichen Mängel auf, gilt es mit Abschluss der Prüfung als abgenommen und die Rügefrist bzw. die Garantiezeit beginnt zu laufen.
- 9.3 Liegen beim Werk wesentliche Mängel vor und/oder ist die zugehörige Dokumentation unvollständig bzw. fehlerhaft, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die WVLB AG setzt dem Unternehmer eine Frist zur Behebung der Mängel (kostenlose Nachbesserung des Werkes). Allfällige Schadenersatzforderungen der WVLB AG sind vorbehalten. Das nachgebesserte Werk ist wiederum im Sinne von Ziff. 9.1 zu prüfen und abzunehmen.
- 9.4 Aufwendungen des Unternehmers bei Prüfung und Abnahme gehen zu seinen eigenen Lasten. Dasselbe gilt für die Kosten der erneuten Prüfung/Abnahme nach erfolgter Nachbesserung.
- 10. Termine und Fristen**
- 10.1 Der Unternehmer informiert die WVLB AG umgehend schriftlich über eine allfällige zu erwartete Verzögerung unter Angabe der Gründe.
- 10.2 Sofern nicht anders vereinbart, kann die WVLB AG eine angemessene Verlängerung der vertraglichen Fristen und/oder Termine schriftlich gewähren.
- 11. Verzug/Konventionalstrafe**
- 11.1 Hält der Unternehmer die vertraglichen Termine oder Fristen nicht ein, so gerät er ohne weiteres in Verzug, sofern die WVLB AG ihrer Mitwirkungspflichten nachgekommen ist und schriftlich keine Verlängerung der vertraglichen Termine und/oder Fristen gewährt wurde.
- 11.2 Ist nichts anderes vereinbart, schuldet der Unternehmer der WVLB AG bei Verzug nebst Verzugszins nach OR eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der Vergütung für jeden Arbeitstag der Verzögerung. Die totale Konventionalstrafe beträgt maximal 20% der Vergütung.
- 11.3 Eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Erfüllung entbindet nicht von der Konventionalstrafe. Die Mängelrechte der WVLB AG sowie allfällige Schadenersatz- und weitere Ansprüche der WVLB AG bleiben vom Anspruch auf Konventionalstrafe unberührt.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Der Unternehmer führt die Werkleistungen nach den anerkannten Regeln der Baukunde aus und gewährleistet, dass das gesamte Werk im Zeitpunkt der Abnahme mangelfrei ist. Insbesondere gewährleistet er, dass das Werk den zugesicherten resp. den vorgegebenen Eigenschaften und Spezifikationen entspricht sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wie auch die Fach- und Sicherheitsvorschriften (wie insbes. SEV, SUVA, ESTI, BauAV) einhält.
- 12.2 Der Unternehmer gewährleistet ausserdem, dass sämtliche zugehörige Dokumentation richtig und vollständig ist und die sofortige Inbetriebsetzung und Instandhaltung des Werkes ermöglicht.
- 12.3 Mängel können während 5 Jahren nach der Abnahme jederzeit stichwortartig per E-Mail gerügt werden. Der Unternehmer behebt alle während dieser Frist gerügten Mängel unverzüglich auf eigene Kosten. Die Haftung des Unternehmers für verdeckte Mängel bleibt vorbehalten.
- 12.4 Indirekte Vorteile, die sich für die WVLB AG aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden ihr nicht angerechnet.
- 13. Funktionsgarantie**
- 13.1 Der Unternehmer sichert der WVLB AG zu, dass das hergestellte Werk während 10 Jahren ab der Abnahme einwandfrei funktioniert, ohne gesamthaft revidiert oder ersetzt werden zu müssen. Er garantiert, dass er während dieser Zeit bei Bedarf sämtliche Ersatzteile liefern und jede Komponente des Werks ersetzen kann. Die Kosten für Lieferung und Austausch von Ersatzteilen und Komponenten gehen während der Gewährleistungsfrist (Ziff. 12.3) zu Lasten des Unternehmers. Nach dem Ablauf dieser

Frist werden die Kosten von der WVLB AG übernommen. Der Unternehmer erbringt diese Leistungen gegen die im zugrundeliegenden Vertrag vereinbarten Vergütungsansätze.

14. Haftung

- 14.1 Wird vom Unternehmer ein Schaden verursacht, so wird sein Verschulden vermutet.
- 14.2 Die WVLB AG schliesst soweit zulässig jede Haftpflicht gegenüber dem Unternehmer sowie seinen Hilfspersonen aus. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
- 14.3 Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die der WVLB AG oder Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen.
- 14.4 Die Versicherung aller vom Unternehmer für die Herstellung, Montage, Inbetriebsetzung und den Probetrieb eingesetzten Personen ist die Sache des Unternehmers.

15. Korrespondenz

- 15.1 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind an die Bauleitung bzw. die Projektleitung der WVLB AG zu richten.
- 15.2 Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw. müssen sämtliche Referenzen der WVLB AG und insbesondere die Bestellnummer enthalten. Im Lieferschein ist der Bestimmungsort anzugeben.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Der Unternehmer behandelt alle von der WVLB AG erlangten Informationen und Unterlagen vertraulich, die er im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit der WVLB AG erlangt und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Gesetzliche Offenlegungs-, Auskunfts- und Herausgabepflichten sind vorbehalten.
- 16.2 Zeichnungen, Muster und weitere Unterlagen der WVLB AG dürfen ohne deren vorherige Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen dienen ausschliesslich zur Herstellung und Ablieferung des Werkes. Sämtliche Unterlagen sind nach

Ausführung oder Auflösung des Vertrages unaufgefordert an die WVLB AG zurückzugeben.

- 16.3 Der Unternehmer ist verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen aus Ziff. 16 auch durch alle Arbeitnehmer, Hilfspersonen, Vertragspartner und sonstige zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte eingehalten werden.
- 16.4 Die Vertraulichkeitspflicht ist bereits im Rahmen der Offertanfrage bzw. der Ausschreibungsunterlagen und des Angebots des Unternehmers zu wahren. Sie ist zeitlich nicht befristet und gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertrages hinaus.

17. Schutzrechte und Rechte Dritter

- 17.1 Der Unternehmer haftet der WVLB AG gegenüber für alle Urheberrechts- und/oder Patentverletzungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligem Schaden freizuhalten.
- 17.2 Der WVLB AG steht das Recht zu, Arbeitsergebnisse des Unternehmers weiter zu bearbeiten und zu verarbeiten.

18. Vertragsübertragung und Abtretung

- 18.1 Die Übertragung des Vertragsverhältnisses oder von Rechten und Pflichten daraus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WVLB AG.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.
- 19.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.
- 19.3 Es ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Basel.